Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/1116

öffentlich

Datum: 16.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Timpe

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**12.09.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**21.09.2022**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**23.09.2022**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 1
- Personal und Organisation -

Beschlussvorschlag:

Herr Erster Landesrat Reiner Limbach wird gemäß Vorlage Nr. 15/1116 mit Wirkung vom 01.02.2023 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - wiedergewählt und erhält als Landesrat zum 01.02.2023 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu seiner Wiederwahl.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1116:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation -

I. Allgemeines

Die 14. Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 3. Sitzung am 26.01.2015 (Vorlage Nr. 14/264) für die Dauer von acht Jahren Herrn Reiner Limbach zum Landesrat des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation -. Seine Ernennung zum Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 01.02.2015 wirksam. Die Amtszeit des Beamten endet mit Ablauf des 31.01.2023.

Gleichzeitig wurde Herr Reiner Limbach aufgrund des Beschlusses zu Antrag Nr. 14/23 SPD, CDU in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 26.01.2015 die Funktion des Ersten Landesrates als allgemeiner Vertreter der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die Wiederwahl muss unter Beachtung der Regelungen in § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach empfehlender Beschlussfassung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und des Landschaftsausschusses in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 23.09.2022 - und damit entsprechend vor Ablauf der Wahlzeit - stattfinden.

Herr Limbach hat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl (und zur erneuten Bestellung zum Ersten Landesrat) bekundet.

Die Fortführung seiner Bestellung zum Ersten Landesrat ist von der Landschaftsversammlung gesondert zu beschließen. Hierzu wird auf Vorlage Nr. 15/1117 verwiesen.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW).
  Anmerkung: Bei einer Wiederwahl am 23.09.2022 wird diese Frist eingehalten. (Ende der Wahlzeit ist am 31.01.2023.)

- Kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

<u>Daraus folgt:</u>

Herr Reiner Limbach ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit, d. h. bis 31.10.2022, wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit als Landesrat vorgenommen werden.

Das Amt des Landesrates des LVR-Dezernates 1 - Personal und Organisation - war zum Zeitpunkt der Wahl am 26.01.2015 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) der Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Gem. § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin/ der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Im Falle der Wiederwahl zum Landesrat erhält Herr Limbach gemäß § 4 Abs. 3 EingrVO ab Beginn der neuen Amtszeit, dem 01.02.2023, Besoldung nach B 5 LBesO.

Da die Wiederwahl am 23.09.2022, also mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit, stattfindet und sich die Anstellungsbedingungen für Herrn Limbach als Landesrat des LVR-Dezernates 1 – Personal und Organisation - mit der Besoldung nach B 5 LBesO verbessern, ist er verpflichtet, die (erste) Wiederwahl ab dem 01.02.2023 anzunehmen.

L u b e k